

Beschluss-Vorlage 2018/0430 zur Sitzung am 27.11.2018  
des HAUPTAUSSCHUSSES

TOP 5

öffentlich

**Betreff:** Erlass einer Verordnung der Stadt Germering über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeverordnung - HundeV) – Vorberatung

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

<u>Kosten laut Beschlussvorschlag:</u>	<u>Kosten der Gesamtmaßnahme</u>	<u>Folgekosten</u>
Euro	(nur bei Teilvergaben)	einmalig
Kosten lt. Kostenschätzung		lfd. jährl.
Euro	Euro	Euro

Veranschlagt im Ergebnis-HH 2018	im Investitions-HH 2018	mit Euro	Produktkonto Haushaltsansatz Bereits vergeben
--	----------------------------	-------------	---

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin  
wurde gehört hat zugestimmt hat nicht zugestimmt

**Sachverhalt:**

Für größere Hunde ab einer Schulterhöhe von 50 cm besteht aufgrund der städtischen Hundeverordnung für das gesamte Stadtgebiet innerhalb bebauter Gebiete i. S. d. Baugesetzbuches eine Anleinplicht. Diese Verordnung gilt seit dem 01.01.1999 und läuft nach 20 Jahren zum Ende des Jahres aus. Daher ist ein Neuerlass notwendig. Rechtsgrundlage für den Erlass einer Hundeverordnung ist Art. 18 LStVG (Landes- straf- und Verordnungsgesetz). Als große Hunde i. S. d. Art. 18 LStVG gelten gem. Nr. 18.1 der Vollzugsbekanntmachung (VollzBek) Hunde mit einer Risthöhe (Schulterhöhe) von mindestens **50 cm**.

Einschränkungen können darüber hinaus differenziert für einzelne Rassen bestimmt werden. Dies bietet sich für Kampfhunde der Kategorien 1 und 2 an. Solche Hunde können kleiner als 50 cm sein, ein Anleinen ist aber für diese Hunde – nach Ansicht der Verwaltung - stets geboten.

## **Die Vollzugbekanntmachung lautet:**

### **18. Halten von Hunden**

**18.1** Als große Hunde können Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm angesehen werden. Zu den großen Hunden gehören u. a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.

**18.2** Einschränkungen des freien Umherlaufens können durch Verordnung generell für alle großen Hunde und Kampfhunde **oder** differenziert für einzelne Rassen oder Gruppen von Hunden bestimmt werden. Insbesondere kommt die Festlegung von Anleinplichten in Frage. Dabei kann die zulässige Höchstlänge von Leinen bestimmt werden. Es empfiehlt sich die Festlegung, dass nur reißfeste Leinen verwendet werden dürfen. Als Grundlage für die Einführung eines Maulkorbzwangs kommt Absatz 1 nicht in Betracht.

Der räumliche und zeitliche Geltungsbereich der Verordnung ist auf die örtlichen Verhältnisse abzustimmen. Dabei kommt insbesondere eine Begrenzung auf bestimmte öffentliche Anlagen, Wege, Straßen oder Plätze (z.B. Fußgängerzonen) in Betracht. In größeren zusammenhängenden Siedlungsbereichen gebietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, in ausreichendem Maße geeignete öffentliche Flächen vom Leinenzwang auszunehmen, um dem Bewegungsbedürfnis der Hunde Rechnung zu tragen (vgl. § 2 Nr. 2 Tierchutzgesetz in der Fassung der Bek vom 18. August 1986 (BGBl I S. 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1990 (BGBl I S. 1762)). Für besonders empfindliche Bereiche (z.B. den näheren Umgriff von Kinderspielplätzen) kann das Mitführen von großen Hunden und Kampfhunden ganz ausgeschlossen werden.

### **Von der Geltung der Verordnung sind auszunehmen**

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

Weist die Gemeinde im räumlichen Umgriff durch Anschläge oder Zeichen auf die Verordnung gesondert hin, so ist auch auf die Ausnahmeregelung zugunsten der Blindenführhunde hinzuweisen.

Viele Personen, insbesondere Kinder, haben vor großen Hunden bzw. Kampfhunden eher Angst als vor kleineren Hunden. Auch haben größere Hunde bzw. Kampfhunde im Grundsatz eine höhere Beißkraft als kleinere Hunde und ein höheres Körpergewicht; Angriffe von großen Hunden und Kampfhunden sind - aufgrund von Größe und Gewicht dieser Hunde - insbesondere für Kinder - deutlich gefährlicher (Verletzungen im Kopf- und Halsbereich etc.).

### **Allgemeine Anmerkung zu Hunden, die eine konkrete Gefahr darstellen:**

Für Hunde, die sicherheitsrechtlich (negativ) aufgefallen sind – also eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen („Gefahr für Leben, Gesundheit, Eigentum“ i. S. d. Art. 18 LStVG) - kann die Stadt Einzelanordnungen nach Art. 18 Abs. 2 LStVG treffen (z. B. in Form eines Anleinand/oder Maulkorbzwangs etc.). Dem geht ein Verwaltungsverfahren sowie meist eine Begutachtung des Hundes durch eine\*n Sachverständige\*n voraus.

Da die städtische Hundeverordnung Ende des Jahres ausläuft, hat die Verwaltung eine neue Verordnung **auf der Basis der bestehenden Verordnung** erarbeitet, vgl. Anlage 1 zu dieser Vorlage. Die bisherige Verordnung aus dem Jahr 1999 ist als Anlage 2 angefügt.

### **Änderungen** (diese sind im Verordnungstext – vgl. Anlag 1 - grau hinterlegt):

- Klargestellt wird, dass die Anleinplicht stets für Hunde der sog. Kategorie 2 gilt.
- Die Länge der Leine wird von 3 Meter auf 2 Meter reduziert.  
Begründung: Eine Länge von 3 Metern ist nach Ansicht der Verwaltung zu lang, um auf einen großen Hund angemessen einwirken zu können. In manchen Gemeinden / Städten ist eine Leinenlänge von lediglich 1,20 m (Stadt Fürth) vorgeschrieben, häufiger aber 2 Meter (z. B. München) oder 3 Meter.
- Hinzugefügt wird, dass die Leine an einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr angelegt sein muss, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.
- Zur Klarstellung wird § 5 neu eingefügt. Ein Hinweis auf § 28 StVO ist geboten, da Vorschrift für Hunde (jeder Größe) relevant ist.

### **Hinweise zu sonstigen Regelungen bzgl. Hunden:**

Neben dieser Verordnung gibt es weitere Regelungen für das Führen von Hunden:

#### ➤ § 28 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung - StVO - [Tiere]:

Diese lautet „Haus- und Stalltiere, die den Verkehr gefährden können, sind von der Straße fernzuhalten. Sie sind dort nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können. Es ist verboten, Tiere von Kraftfahrzeugen aus zu führen. Von Fahrrädern aus dürfen nur Hunde geführt werden.“

- In einigen städtischen Satzungen (z. B. der Grünanlagensatzung; der Friedhofssatzung) ist geregelt, dass alle Hunde an der Leine zu führen sind bzw. das Mitführen von Hunden generell verboten ist (auf z. B. öffentlichen Spielplätzen). Zusätzlich weisen in den Grünanlagen Schilder auf eine bestehende Leinenpflicht bzw. ein Hundeverbot hin. Am Germeringer See sind Hunde ganzjährig nicht erlaubt. In städtischen Park- und Grünanlagen besteht für alle Hunde Leinenzwang. Auf öffentlichen Spielplätzen sind Hunde generell verboten (entsprechende Schilder weisen auf dieses Verbot hin).

### **Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat eine Hundeverordnung, wie sie als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügt ist, als Verordnung zu erlassen.

Franz, Jochen  
Bgm

Hager, Dagmar

Genehmigt Dritter

Anlage 1 zu TOP 5 HA 27112018\_Entwurf Hundeverordnung neu  
Anlage 2 zu TOP 5 HA 27112018\_Hundeverordnung 1999